

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1980

Inhalt:

	Seite
Verordnungen:	
Ordnung der Evang. Jugendarbeit in Baden	33
Ordnung für die Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg der Evang. Landeskirche in Baden	38

Verordnungen

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden

Vom 12. Februar 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß §§ 74 und 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer nachstehende Verordnung über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

I. Mitarbeiterkreis auf Gemeindeebene

1. Alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen Mitarbeiterkreis, unbeschadet der Mitarbeit im Gemeindebeirat.
Dieser Mitarbeiterkreis trägt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Jugendarbeit. Es können sich die Mitarbeiterkreise verschiedener Pfarrgemeinden zusammenschließen, soweit dies zweckdienlich erscheint (z. B. für die Wahrnehmung der Vertretung im Ortsjugendring).
2. Der Mitarbeiterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung aller Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde;
 - b) Planung, Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der Maßnahmen mit anderen Gemeindegruppen;
 - c) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
 - d) Wahl von Vertretern in die Bezirksvertretung der Evang. Jugend;
 - e) Beratung des Ältestenkreises in Fragen der Jugendarbeit;
 - f) Beantragung von Mitteln für die Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;
 - g) Mitverwaltung der Räume und des Materials der Jugendarbeit;

- h) Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien (z. B. Ortsjugendring);
- i) Wahl eines Vorsitzenden bzw. eines Leitungskreises.

II. Bezirksvertretung

1. In der Bezirksvertretung der Evang. Jugend schließen sich die aus den Mitarbeiterkreisen der Gemeinden gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter und andere Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendpfarrer und den Bezirksjugendreferenten ist zu gewährleisten.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksvertretung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
 - b) Beschluß über geplante Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
 - c) Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
 - d) Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
 - e) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
 - f) Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
 - g) Beratung des die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;

- h) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evang. Jugendarbeit im Kirchenbezirk;
- i) Entwicklung und Vollzug eines Kirchlichen Jugendplanes im Kirchenbezirk;
- k) Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach außen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Arbeitskreis in Jugendamtsbereichen u. a.) unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
- l) Wahl von Vertretern in inner- und außerkirchliche Gremien, soweit nicht hierfür der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode zuständig sind;
- m) Wahl eines ehrenamtlichen Mitarbeiters zum Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Bezirksvertretung;
- n) Mitwirkung bei der Anstellung der Bezirksjugendreferenten (-innen) und der Berufung des Bezirksjugendpfarrers (-pfarrerin), wobei Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Anstellungsträger hergestellt werden muß;
- o) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlichen Mitarbeiter;
- p) Wahl eines Leitungskreises;
- q) Erstellung und Beschluß einer Geschäftsordnung;
- r) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
- s) Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z. B. Finanzausschuß, jugendpolitischer Ausschuß).
3. Die Bezirksvertretung kann zur Durchführung übergemeindlicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller Mitarbeiter des Bezirks einberufen.
4. Mitglieder der Bezirksvertretung sind:
- a) je 1—2 ehrenamtliche Vertreter aus den Mitarbeiterkreisen der Gemeinden;
- b) jeweils bis zu 2 Vertreter von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;
- c) die Bezirksjugendreferenten (-innen);
- d) der Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin);
- e) 1 Vertreter der Bezirkssynode bzw. des Bezirkskirchenrates;
- f) bis zu 3 in der Jugendarbeit erfahrene Mitarbeiter, die von der Bezirksvertretung berufen werden.
5. Die Amtszeit der Bezirksvertretung beträgt 3 Jahre. Diese wird jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Leitungskreis:
- a) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus 3—5 ehrenamtlichen Mitgliedern, 1 Jugendreferenten (bzw. 1 Jugendreferentin) und dem Bezirksjugendpfarrer (bzw. der Bezirksjugendpfarrerin);
- b) den Vorsitz führt der Vorsitzende der Bezirksvertretung;
- c) die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksvertretung 3 Jahre;
- d) er bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor;
- e) ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein. Er sorgt für die Führung des Protokolls;
- g) er legt mindestens einmal jährlich der Bezirksvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
7. Für die Arbeit der Bezirksvertretung sind angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.
- ### III. Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin)
1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Bezirksjugendpfarrers (-pfarrerin) ist es notwendig, daß dieser (diese) seinen (ihren) Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evang. Jugend, den hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Amt für Jugendarbeit wahrnimmt.
2. Der Evang. Oberkirchenrat beruft den Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin) im Benehmen mit dem Landesjugendpfarrer, der vor seiner Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evang. Jugend herstellt.
Der Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin) trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung und den Bezirksjugendreferenten die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.
3. Zu seinen (ihren) Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Verkündigung und Seelsorge an der Jugend;
- b) Beratung der Gemeinden und der Gliederungen der Jugend sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- c) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;

- d) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evang. Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
 - e) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
 - f) Erstattung des Berichts über die Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
 - g) Teilnahme an der Konferenz der Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerinnen) und der Mitarbeitertagung des Amtes für Jugendarbeit;
 - h) Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen seines (ihres) Aufgabenbereiches.
4. Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll der Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin) außer mit den zuständigen Gemeindepfarrern auch mit den für evangelische Unterweisung und Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit Mitarbeitern der kirchlichen Werke Verbindung halten.

IV. Bezirksjugendreferent (-referentin)

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Bezirksjugendreferenten (-in) ist es notwendig, daß dieser (diese) seinen (ihren) Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evang. Jugend, den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin) wahrnimmt.

Der Bezirksjugendreferent (-in) trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evang. Jugend und dem Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerin) die Verantwortung für die Evang. Jugend im Kirchenbezirk.

2. Der Bezirksjugendreferent (-in) leistet seinen (ihren) Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk. Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan, die dieser auf den Bezirksjugendpfarrer delegieren kann. Die Fachaufsicht hat der Landesjugendpfarrer.
3. Der Evang. Oberkirchenrat beruft den Bezirksjugendreferenten (-in) im Benehmen mit dem Landesjugendpfarrer, der vor seiner Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evang. Jugend herstellt.
4. Zu den Aufgaben des Bezirksjugendreferenten (der Bezirksjugendreferentin) gehören im Rahmen seines (ihres) Dienstverhältnisses zur Landeskirche oder einem Kirchenbezirk insbesondere:
- a) Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei den Jugendlichen;
 - b) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;

- c) Bemühen um die Jugend in geeigneten Formen;
- d) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Jugendarbeit;
- e) Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (z. B. Jungendtreffen, Freizeiten, Mitarbeiterrüstern);
- f) Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evang. Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
- h) Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen (z. B. diakonische Einrichtungen, Erwachsenenbildung);
- i) Teilnahme am Konvent der Jugendreferenten, der Mitarbeitertagung des Amtes für Jugendarbeit sowie an besonderen Lehrgängen;
- k) Wahrnehmung der zu seinem (ihrem) Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evang. Oberkirchenrates, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

V. Landesjugendkammer

1. In der Evang. Landesjugendkammer in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evang. Jugendarbeit innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.
- Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der Kirchenleitung, die eine ständige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer in Verbindung mit dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evang. Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.
2. Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung der Kirchenleitung in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit;
 - b) Planung, Beratung und Koordinierung der Arbeit der Evang. Jugend;
 - c) Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrichtungen;
 - d) Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben;
 - e) Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes der Landesjugendkammer;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan und dessen Durchführung;

- g) Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
- h) Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (z. B. in der AEJ, gegenüber dem Landesjugendring über die Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Baden-Württemberg, gegenüber der Öffentlichkeit);
- i) Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung seiner Dienstanweisung;
- k) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Landesjugendpfarrers und — auf Anforderung — von Berichten anderer Mitarbeiter;
- l) Wahl eines Leitungskreises;
- m) Beschluß einer Geschäftsordnung;
- n) Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen (z. B. Jugendpolitischer Ausschuß, Finanzausschuß).
3. Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt 3 Jahre. Diese tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 4 Buchst. a und b) dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
4. a) Als stimmberechtigte Mitglieder entsenden in die Landesjugendkammer:
- aa) Die Arbeitsgemeinschaft der Evang. Gemeindejugend und Verbände, und zwar
- | | |
|----------------|-------------|
| Gemeindejugend | 8 Vertreter |
| CVJM | 3 Vertreter |
| VCP | 2 Vertreter |
| EC | 1 Vertreter |
- ab) Andere Arbeitsformen, die überbezirklich tätig sind und einen gewählten Arbeitskreis besitzen; dazu gehören
- Evang. Schülerarbeit in Baden (ESB)
 - Offene Berufstätigenarbeit (OBA) und Jugendsozialarbeit
 - Posaunenarbeit
 - Diakonisches Jahr und die Kurzfristigen Sozialen Einsätze
 - Arbeit mit körperbehinderten Jugendlichen
- die jeweils 1 Vertreter entsenden.
Über die Aufnahme weiterer Arbeitsformen entscheidet die Landesjugendkammer.
- b) Mitglieder der Landesjugendkammer sind ferner
- der für die Jugendarbeit zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats
 - der Landesjugendpfarrer (-pfarrerin)
 - 1 Vertreter der Landessynode
 - 1 Vertreter des Konvents der Bezirksjugendpfarrer (-pfarrerinnen)
 - 1 Vertreter der Bezirksjugendreferenten (-innen)
- c) Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendkammer an:
- ca) der Sachgebietsleiter der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit
 - cb) der jugendpolitische Referent des Amtes für Jugendarbeit
 - cc) die Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind)
 - cd) 1 Vertreter des Diakonischen Werkes
- Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.
- Jede Gruppierung kann nicht mehr als 1 hauptamtlichen Mitarbeiter entsenden. Mitglied der Landesjugendkammer kann nur sein, wer älter als 18 Jahre ist und die Befähigung zum Amt eines Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt.
- Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufnehmen, sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.
5. Der Leitungskreis
- a) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder. Diese bilden zusammen mit dem Landesjugendpfarrer den Leitungskreis.
- b) Der Leitungskreis bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor, ist verantwortlich für das Protokoll und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- c) Der Leitungskreis beruft bei Bedarf oder auf Antrag von 3 bis 5 Bezirksvertretungen eine Versammlung der Bezirksvertretungen ein.
- d) Der Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein; er leitet die Sitzungen der Landesjugendkammer sowie die Versammlung der Bezirksvertretungen.
- e) Der Leitungskreis vertritt die Belange der Landesjugendkammer gegenüber der Kirchenleitung.

- f) Er berichtet regelmäßig der Landesjugendkammer.
- g) Die Geschäftsführung der Landesjugendkammer obliegt dem Amt für Jugendarbeit.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

VI. Das Amt für Jugendarbeit

1. Mitarbeiter

- a) Dem Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden gehören die vom Evang. Oberkirchenrat mit dem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten Mitarbeiter unter Leitung des Landesjugendpfarrers an.
- b) Die Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit werden vom Evang. Oberkirchenrat angestellt. Bei der Berufung der Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsformen wirken deren Vertretungsorgane bzw. Landesarbeitskreise mit.
- c) Die Aufgaben der Mitarbeiter regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers erläßt. Dieser stellt vor Anstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen bzw. dem jeweiligen Landesarbeitskreis her.
- d) Die Mitarbeiter arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Vertretungsorgan bzw. dem Landesarbeitskreis und dem Landesjugendpfarrer zusammen.
- e) Die Mitarbeiter wirken auch an den Gesamtaufgaben des Amtes für Jugendarbeit mit. Sie sind im Mitarbeiterkreis zusammengeschlossen, der regelmäßig zusammentritt.
- f) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter im Amt für Jugendarbeit führt der Landesjugendpfarrer.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit gehören insbesondere:

- a) Beratung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in Gemeinden, Kirchenbezirken und Werken in allen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Angebote für Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern;
- c) Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
- e) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;

- f) Hilfen für die Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
- h) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
- i) Durchführung von Aufbauagern im Zusammenhang mit der Verwaltung der Häuser der Evangelischen Jugend in Baden;
- k) Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden und der Landesjugendkammer.

3. Diese Aufgaben werden wahrgenommen:

- a) vom Landesjugendpfarrer;
- b) von den verschiedenen Gruppierungen und den für diese Gruppierungen angestellten Landesjugendreferenten, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden und dem Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zusammen mit den gewählten Vertretungen;
- c) von Landesjugendreferenten, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind, insbesondere
 - Lehrgangs- und Freizeitarbeit
 - Praxisberatung und -begleitung
 - Musisch-kulturelle Bildung
 - Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Begleitung der Zivildienstleistenden
 - Jugendpolitik
- d) von hauptamtlichen Mitarbeitern der Arbeitsformen, die sich an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte Schwerpunkte wahrnehmen und mit anderen Mitarbeitern und Vertretern der Zielgruppe in einem Landesarbeitskreis zusammenarbeiten. Dazu gehören:

Evangelische Schülerarbeit in Baden (ESB)

Offene Berufstätigenarbeit (OBA) und Jugendsozialarbeit

Diakonisches Jahr und Kurzfristige Soziale Einsätze

Arbeit mit behinderten Jugendlichen

Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von den Gruppen, denen sie angehören, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt oder vom Landesarbeitskreis als sachkundige Beratung für die Dauer einer Amtszeit berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Wahl und Berufung, Vorsitz und Einberufung des Arbeitskreises geregelt sind;

- e) von Mitarbeitern in der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit.

VII. Der Landesjugendpfarrer

1. Der Auftrag des Landesjugendpfarrers gilt der Jugend im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden. Der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung gemeinsam mit der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.
2. Der Landesjugendpfarrer wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer in der Regel für die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Berufung kann von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.
3. Zu den Aufgaben des Landesjugendpfarrers gehören insbesondere
 - a) Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend;
 - b) Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit und anderen Gremien;
 - c) Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. geordnetem Handeln in der Kirche;
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit;

- e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
- f) Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung durch die Kirchenleitung;
- g) Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf den Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Evang. Oberkirchenrat erläßt.

4. Der Landesjugendpfarrer erfüllt seine Aufgaben in ständigem Kontakt mit der Kirchenleitung. Er erstattet dem zuständigen Referenten sowie dem Kollegium des Evang. Oberkirchenrates regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft. Die Verordnung, Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden, vom 23. Januar 1969 (GVBl. S. 2) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Februar 1980

Evang. Oberkirchenrat

Stein

Ordnung für die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 2. Oktober 1979

Im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz erläßt der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Ordnung:

§ 1

Allgemeines

Die Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg — staatlich genehmigte Ersatzschule — ist eine Einrichtung der Evang. Landeskirche in Baden. Der Fachschule ist eine Lehrkindertagesstätte angegliedert.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachschule hat die Aufgabe, im Rahmen der verfassungsrechtlich gesicherten Privatschulfreiheit unter besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Auftrags, wie er in den Ordnungen der Landeskirche festgelegt ist, eine berufliche Ausbildung zum Erzieher mit staatlicher Anerkennung zu vermitteln. Der Ausbildung liegen im übrigen die staatlichen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik zugrunde.

(2) Weitere Bildungsaufgaben können der Fachschule vom Evang. Oberkirchenrat übertragen werden. Soweit hierfür erforderlich, kann eine besondere Abteilung eingerichtet werden.

(3) Die Lehrkindertagesstätte wirkt an den Ausbildungsaufgaben der Fachschule mit. Sie wird nach Maßgabe der staatlichen und kirchlichen Ordnungen für den Betrieb von Kindertagesstätten in Kooperation mit der örtlichen Pfarrgemeinde (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg-Weingarten) geführt.

§ 3

Lehrer

(1) Der Unterricht an der Fachschule wird durch hauptamtliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer erteilt.

(2) Die hauptamtlichen Lehrer stehen im Dienst der Landeskirche. Sie erfüllen ihre Lehraufgaben nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen für die jeweiligen Ausbildungsgänge und unter Beachtung der kirchlichen Anstellungsordnungen.

(3) Nebenamtliche Lehrer werden vom Schulleiter mit der Wahrnehmung des Unterrichts in einem Fach beauftragt — vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats. Sie erteilen ihren Unterricht im Rahmen der Aufgabenstellung der Fachschule gem. § 2 Abs. 1 nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Sonstiges Personal

Die sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter werden, soweit erforderlich, vom Evang. Oberkirchenrat nach Absprache mit der Schulleitung angestellt. Dasselbe gilt für das Personal der Lehrkindertagesstätte.

§ 5

Schulleitung

(1) Für die Fachschule wird vom Evang. Oberkirchenrat ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer an der Schule ist.

(2) Die Besetzung der Schulleiterstelle erfolgt im Benehmen mit der Lehrerkonferenz. Diese hat die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Kandidaten und zur Stellungnahme gegenüber dem Evang. Oberkirchenrat. Hat die Konferenz begründete Bedenken gegen den Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats und können diese auch nach einer Verständigungsverhandlung nicht ausgeräumt werden, kann der Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung der Konferenz eine geeignete andere Persönlichkeit berufen.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Leitung und Verwaltung der Schule. Er wird von der Lehrerkonferenz bei der Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und bei der Verantwortung für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit unterstützt. In den laufenden Verwaltungsgeschäften einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wird er unterstützt durch einen hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiter.

Dem Schulleiter obliegen insbesondere

- a) die Aufnahme und Entlassung der Schüler
- b) die Verteilung der Unterrichtsaufträge sowie die Aufstellung des Stundenplans
- c) die Anordnung von Vertretungen
- d) die Vertretung der Schule nach außen einschließlich der Verbindung zum Evang. Oberkirchenrat
- e) die Koordinierung der Arbeit in der Fachschule, der Arbeit der Schule und der Lehrkindertagesstätte sowie die Verbindung zur örtlichen Pfarrgemeinde gemäß § 2 Abs. 3
- f) die Verantwortung bei Vollzug des Haushaltsplans
- g) die Ausübung des Hausrechts
- h) die Einberufung der Lehrerkonferenz und die Aufstellung der Tagesordnung.

(4) Der Schulleiter ist Dienstvorgesetzter aller Lehrer und sonstiger Mitarbeiter sowie des Personals der Lehrkindertagesstätte. In Erfüllung seiner Aufgaben ist er gegenüber allen Mitarbeitern fürsorgepflichtig und weisungsberechtigt. Für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne ist er verantwortlich.

§ 6

Stellvertretender Schulleiter und weitere Funktionsträger

(1) Der stellvertretende Schulleiter ist der ständige und allgemeine Vertreter des Schulleiters. Er wird vom Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Schulleiters bestellt.

(2) Der stellvertretende Schulleiter und die erforderlichenfalls besonders bestellten weiteren Funktionsträger unterstützen den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem stellvertretenden Schulleiter sollen vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 zur ständigen Erledigung übertragen werden.

§ 7

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichtsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern. Sie fördert die Zusammenarbeit und dient der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Kann der Schulleiter die Verantwortung für die Durchführung des Beschlusses nicht übernehmen und hält die Konferenz auch nach nochmaliger Beratung an dem Beschluß fest, so holt er die Entscheidung des Oberkirchenrats ein.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrerkonferenz gehören unbeschadet der in den staatlichen Gesetzen festgelegten Zuständigkeit

- a) die Beratung des Schulleiters bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Lehrern und bei der Bestellung des stellvertretenden Schulleiters
- b) die Mitwirkung bei der Berufung des Schulleiters gemäß § 5 Abs. 2
- c) die beratende Mitwirkung bei Einrichtung von Abteilungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und bei Beauftragung eines Lehrers als Funktionsträger
- d) die Mitwirkung bei Entscheidungen über die Freistellung von Lehrern vom Unterricht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- e) die Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Androhung des Ausschlusses, des zeitweiligen Ausschlusses und des endgültigen Ausschlusses eines Schülers aus der Schule), wobei dem betroffenen Schüler vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist
- f) die Beratung über den Haushaltsplan — Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats
- g) Vorschläge über die Beschaffung von Lehrmitteln im Rahmen des Haushaltsplans.

(4) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte. Die Leiterin der Lehrkindertagesstätte

nimmt beratend an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teil, soweit Fragen zu behandeln sind, die die Fachschule und die Tagesstätte gemeinsam berühren. Der mit den Aufgaben der laufenden Verwaltung und des Haushaltsvollzugs beauftragte Mitarbeiter nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit Aufgaben aus diesem Bereich behandelt werden. Der Schülersprecher und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teil, soweit nicht die Bewertung von Unterrichts- und Prüfungsleistungen und Personalfragen, die die Schüler nicht betreffen, zur Beratung anstehen.

(5) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter.

§ 8

Schüler

(1) Die Schüler der Fachschule werden durch den Schulleiter aufgenommen. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den staatlichen Bestimmungen über die Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Schüler haben ferner die Zielsetzung der Fachschule als Einrichtung der Landeskirche anzuerkennen und zu beachten.

(2) Die Schüler sind zur Teilnahme an den Unterrichts- und sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet unter Einschluß des Faches Religionslehre/Religionspädagogik. Ist ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule am 1. Tag des Fehlens mitzuteilen. Ab dem 3. Tag der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Schüler haben im Rahmen der Aufgabe der Schule die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten. Sie wirken bei der Gestaltung von Leben, Arbeit und Ordnung in der Fachschule mit durch

die Klassenschülerversammlung und die Schülervertreter.

Schülervertreter sind die Klassensprecher, der Schülerrat als Versammlung der Klassensprecher und der Schülersprecher als Vorsitzender des Schülerrats.

(4) Für den Besuch der Fachschule wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Evang. Oberkirchenrat festgelegt wird.

§ 9

Haushalt

Der Träger deckt die Betriebsmittel der Schule insbesondere aus:

- a) Schulgeld
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand

c) Mitteln, die im Rahmen seines Haushaltsplanes bereitgestellt werden.

Die Finanzmittel, die von der Schule verwaltet werden, werden über einen besonderen Haushaltsplan ausgewiesen. Der Haushalt für die Lehrkindertagesstätte wird mit besonderer Rechnung als Bestandteil des Haushaltes der Fachschule geführt.

§ 10

Aufsicht des Evang. Oberkirchenrats

(1) Der Evang. Oberkirchenrat führt unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Fachschule. Diese umfaßt insbesondere

- a) die Personal- und Dienstangelegenheiten der an der Fachschule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter
- b) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- c) die Verwaltung der für Zwecke der Fachschule überlassenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen
- d) die allgemeinen Fragen der Unterrichts- und Ausbildungsarbeit der Fachschule als kirchliche Einrichtung
- e) die Erfüllung der Aufgaben, die der Fachschule gemäß § 2 Abs. 2 zugewiesen sind
- f) die Vertretung der Fachschule gegenüber obersten Landesbehörden.

(2) Im Rahmen seiner Aufsicht kann der Evang. Oberkirchenrat Weisungen erteilen. Vertreter des Evang. Oberkirchenrats können an Sitzungen der Lehrerkonferenz beratend teilnehmen sowie bei Prüfungen anwesend sein.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Der mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 11. 6. 1970 eingerichtete berufs begleitende Ausbildungsgang für Heimerzieher wird als Abteilung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 so lange weitergeführt, bis die derzeit aufgenommenen Schüler die Ausbildung absolviert haben; Neuzulassungen zu diesem Ausbildungsgang sind ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1979

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dr. Winter